

Große Übung im Zivilrecht – 3. Klausur

Teil 1:

Die A-OHG betreibt ein Autohaus in der Stadt Bonn. Am 26. August 2020 erschien W, der sich für ein als Vorführwagen genutztes und im Eigentum der A-OHG befindliches Kraftfahrzeug, dessen Wert 40.000 € betrug, interessierte und mit diesem eine Probefahrt unternehmen wollte. Er legte einen französischen Personalausweis, eine Meldebestätigung einer deutschen Stadt und einen französischen Führerschein vor. Die Unterlagen, die sich später als hochwertige Fälschungen herausstellten, wurden durch den Y, einen Gesellschafter der A-OHG, kopiert. In einem als „Fahrzeug-Benutzungsvertrag“ bezeichneten Formular wurden die Durchführung einer Probefahrt in dem Zeitraum von 11.30 Uhr bis 12.30 Uhr, eine Haftungsreduzierung auf 1.000 € sowie eine vorgebliche Mobilfunknummer des W eingefügt.

Dem W wurde für eine unbegleitete Probefahrt einer der beiden Fahrzeugschlüssel, das mit einem roten Kennzeichen versehene Fahrzeug, das diesbezügliche Fahrtenbuch und Fahrzeugscheinheft sowie eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I ausgehändigt. Der zweite Fahrzeugschlüssel und die Zulassungsbescheinigung Teil 2 verblieben im Autohaus der A-OHG. W machte sich zur Probefahrt auf und kehrte mit dem Fahrzeug nicht mehr zu dem Autohaus der A-OHG zurück.

Am 17. September 2020 wurde die in Köln wohnende B auf der Internetseite eBay-Kleinanzeigen auf das dort von W angebotene Fahrzeug aufmerksam. Bei dem telefonisch vereinbarten Treffen am Hauptbahnhof in Köln legte der W die Zulassungsbescheinigungen Teil I und II vor, die auf seine angeblichen Personalien ausgestellt waren und die die Fahrzeugidentifikationsnummer des Fahrzeuges auswiesen. Die Bescheinigungen waren auf Originalvordrucken, die aus einer Zulassungsstelle gestohlen worden waren, angefertigt und waren nicht ohne weiteres als Fälschungen auszumachen. Die B, die die Fälschungen nicht erkannte, schloss mit dem W einen Kaufvertrag über das Fahrzeug. Auf seinen Wunsch hin vermerkten sie in dem Vertragsformular anstelle des tatsächlich bar geleisteten Betrages von 38.500 € einen Kaufpreis von nur 36.500 €, weil der W angab, dass dies „besser für seine Arbeit“ sei. Der B wurden nach Zahlung das Fahrzeug, die von W angefertigten Zulassungspapiere, ein passender sowie ein

weiterer – nicht dem Fahrzeug zuordnender – Schlüssel übergeben. Die zuständige Behörde lehnte eine Zulassung ab, da das Fahrzeug als gestohlen gemeldet war.

Die A-OHG verlangt nun, nachdem sie über die Vorgänge informiert wurde, von B die Herausgabe des Fahrzeugs. Der Gesellschafter Y äußert für die A-OHG, dass es schließlich nicht für die OHG nachteilig sein könne, dass sich der W bei einer Probefahrt aus dem Staub mache. Es sei üblich, eine unbegleitete Probefahrt anzubieten und dies ändere schon gar nichts an der direkten Zugriffsmöglichkeit auf das Fahrzeug. Man habe schließlich alle denkbaren Sicherheitsmaßnahmen, wie die Mitteilung der Mobilnummer und der Montierung roter Kennzeichen getroffen und habe damit sichergestellt, dass das Fahrzeug nie den eigenen Zugriffsbereich verlasse. Zudem sei doch jedem klar, dass man auf der Straße und ohne die Original-Fahrzeugpapiere kein Fahrzeug erwerben könne. Die B ist hingegen der Meinung, sie habe doch keine Ahnung von der Fälschung der Papiere gehabt und habe diese auch gar nicht als solche erkennen können. Außerdem meint sie, die A-OHG habe sich das alles selbst zuzuschreiben, indem sie den W habe alleine und mit dem Fahrzeug fahren lassen. Deshalb müsse die A-OHG nun auch mit den Konsequenzen leben. Die B möchte das Fahrzeug auf jeden Fall behalten und fordert außerdem von der A-OHG die Herausgabe der Original-Zulassungspapiere und des zweiten – dem Fahrzeug zugehörigen – Fahrzeugschlüssels.

Fragen:

1. Kann die A-OHG die Herausgabe des Fahrzeugs von der B verlangen?
2. Kann die B die Herausgabe der Original-Fahrzeugpapiere von der A-OHG verlangen?
3. Kann die B die Herausgabe des zweiten Original-Fahrzeugschlüssels von der A-OHG verlangen?

Teil 2:

Die A-OHG hat, nachdem zuvor eine Einigung mit der B nicht erreicht werden konnte, Klage auf Herausgabe des Fahrzeugs beim zuständigen Landgericht Köln erhoben. Die B ist darüber völlig erbost und wendet sich an ihre Rechtsanwältin R. Die B möchte nun im Gegenzug ebenfalls ihre Ansprüche gegenüber der A-OHG gerichtlich geltend machen. Da sie vielbeschäftigt ist, möchte sie möglichst alle aufgeworfenen Rechtsfragen gemeinsam klären lassen, am besten in dem Gerichtsverfahren in welchem die A-OHG schon ihre Ansprüche gegen sie anhängig gemacht hat.

4. Besteht aus zivilprozessualer Hinsicht für R eine Möglichkeit den Wünschen der B zu entsprechen? Ein kurzer Hinweis ist ausreichend. Eine gutachterliche Lösung ist nicht erforderlich.

Bearbeiter/innenvermerk: Gehen Sie auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen, notfalls mittels Hilfgutachten, ein.

Technische Hinweise

Die Klausuren müssen **handgeschrieben** sein, **eingescannt** werden und dem Lehrstuhl in eingescannter Form als **pdf-Dokument** über Sciebo **bis spätestens 19.30 Uhr** eingereicht werden:

- [Sciebo-Link](#) zum Hochladen der Klausur (Buchstabengruppe **A bis K**)
- [Sciebo-Link](#) zum Hochladen der Klausur (Buchstabengruppe **L bis Z**)

Nur im **technischen Notfall** kann die Klausur per E-Mail geschickt werden. Die Datei muss **spätestens um 19.30 Uhr** ankommen:

- [E-Mail-Adresse](#) zur Übermittlung der Klausuren (Buchstabengruppe **A bis K**)
- [E-Mail-Adresse](#) zur Übermittlung der Klausuren (Buchstabengruppe **L bis Z**)

[E-Mail-Adresse](#) für Rückfragen zur Klausur am Prüfungstag